

**Allgemeine Prüfungsordnung der
Hochschule für Musik und Theater München für Studiengänge mit der
Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“
(APO-B.A.)**

Vom 24. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto
- § 5 Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommissionen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 10 Besondere Belange behinderter Studierender
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen
- § 12 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Weitere Arten von Prüfungen
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Bachelorarbeit/Bachelorprojekt
- § 19 Bewertung von Prüfungen
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen
- § 22 Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen
- § 25 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle studienbegleitend abzulegenden Prüfungen in den Studiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der Hochschule für Musik und Theater München. ²Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Studiengänge Maskenbild und Lichtgestaltung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in der Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die einzelnen Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(2) ¹Eine Studienleistung ist eine mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung. ²Eine Studienleistung ist nicht gesamtnotenrelevant.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung ist eine bewertete und benotete individuelle Leistung. ²Eine Prüfungsleistung ist gesamtnotenrelevant.

(4) Die Hochschule für Musik und Theater München verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“

§ 3 Leistungspunkte und Arbeitspensum, Regelstudienzeit

(1) Diese Prüfungsordnung verwendet für die Bemessung des Studienvolumens und des Arbeitspensums der Studierenden ein Leistungspunktesystem nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) ¹ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte genannt, sind ein quantitatives Maß für das Arbeitspensum des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

(3) ¹In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum

von 25 bis max. 30 Stunden, so dass das Arbeitspensum im Vollzeitstudium pro Semester insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt.

(4) ¹Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Das Studium umfasst demnach insgesamt 180 Leistungspunkte. ³Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen können.

§ 4

Modularisierung und Modulbeschreibung, Leistungspunktekonto

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ⁴Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. ⁵Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.

(2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen. ⁴Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(3) ¹Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen die Erteilung eines Testats festgelegt werden. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(4) Inhalt und Aufbau des Studiums werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(5) Die Hochschule führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich der ggf. vergebenen Note sowie der erzielten Leistungspunkte mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“) sowie die aufgrund von Testaten erbrachten Leistungspunkte verzeichnet.

§ 5

Zulassung zu Prüfungen, Studienberatung, Exmatrikulation wegen nicht erbrachter Leistungspunkte

(1) Ein Studierender wird zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn die in dieser Prüfungsordnung sowie in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen zu Modul- bzw. Modul -Teilprüfungen erfüllt sind.

(2) ¹Wer nicht spätestens zu Beginn des vierten Semesters (Stichtag: 1.Oktober/ 1.April) 80 Leistungspunkte erbracht hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem der Studierende aufgefordert wird, an einer Studienberatung teilzunehmen. ²Der Hauptfachlehrer ist hiervon in Kenntnis zu setzen. ³Die Teilnahme an der Studienberatung ist für den Studierenden verpflichtend. ⁴Für die Durchführung der Studienberatung wird ein Ausschuss gebildet. ⁵Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan. ⁶Der Hauptfachlehrer sowie gegebenenfalls weitere Lehrer des Studierenden können hinzugezogen werden. ⁷Von den zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses muss ein Mitglied der Hochschulleitung angehören. ⁸Die Studienberatung findet in Form eines ausführlichen Einzelgesprächs statt. ⁹Ziel der Studienberatung ist es, dem Studierenden bei Problemen mit dem Studium zu unterstützen und ihm ein reguläres und zielorientiertes Arbeiten an der Hochschule zu ermöglichen. ¹⁰Über den Ablauf des Einzelgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Zeit und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder und des Studierenden sowie die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ersichtlich sind. ¹¹Die Niederschrift ist von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und der Prüfungsakte beizufügen.

(3) Wer nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters 180 Leistungspunkte erbracht und alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, wird exmatrikuliert, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Personen im Sinne von Art. 62 BayHSchG angehören.

(2) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Präsident, zwei Vizepräsidenten sowie zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat für die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden. ²Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Im Übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare

Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach eine Kommission sowie deren Vorsitzenden. ²Für jede schriftliche Aufsichtsarbeit benennt der Prüfungsausschuss mindestens eine Aufsichtsperson.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen; Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen; eine Ladung per E-Mail ist zulässig. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes bzw. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. ²Widerspruchsbescheide erlässt der Kanzler, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer bzw. der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den Fachprüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Eine Prüfungskommission muss aus mindestens zwei und darf aus höchstens zehn Prüfern bestehen; der Prüfungsausschuss kann Berater ohne Stimmrecht zulassen. ³Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ⁴§ 15 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹In eine Prüfungskommission können alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen berufen werden. ²Ist der Vorsitzende einer Prüfungskommission zugleich der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden, so bestimmt er für diese Prüfung einen neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der Prüfungskommission. ³Das Stimmrecht geht dadurch nicht verloren. ⁴Falls der Hauptfachlehrer des zu prüfenden Studierenden nicht der Prüfungskommission angehört, kann er als Berater ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn sein Schüler die Prüfung ablegt.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten § 6 Abs. 6 Sätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an dieser oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn hinsichtlich nachgewiesener und geforderter Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an der Hochschule für Musik und Theater München oder einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten oder einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die Gesamtnote wird lediglich aus den an der Hochschule für Musik und Theater München erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. ³Prüfungsleistungen, die in verwandten Studiengängen an der Hochschule für Musik und Theater München erbracht worden sind, werden im Falle einer Anerkennung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung einbezogen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen fest.

(4) ¹Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist gegeben, wenn sie einander in Inhalt, Umfang und Anforderungen (Kompetenzziele) im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

§ 9

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag werden Studienzeiten auf die Fristen nach § 5 Absätze 2 und 3 nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege von schwer erkrankten Angehörigen. ³Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§10

Besondere Belange behinderter Studierender

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Studierender ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Studierenden, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen um bis zur Hälfte zu gewähren.

(2) ¹Macht der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Studierenden zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ³Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung ist zu hören.

§ 11

Anmeldung zu Prüfungen, Abweichen von Regelterminen

(1) ¹Das Prüfungsamt kann für einzelne oder alle Prüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht, nicht form- oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Prüfung.

(2) Die Prüfungen, für welche nach Absatz 1 eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(3) Die Studierenden können von in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten Regelterminen für Prüfungen abweichen, sofern die Fachprüfungs- und Studienordnungen keine abweichenden Regelungen enthalten. § 5 bleibt unberührt.

§ 12

Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamts ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ²Die bereits vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die nicht abgelegten Prüfungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber zum nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. ⁴Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Sätze 1, 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel des Prüfungsverfahrens, Prüfungsunfähigkeit

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, so ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich geltend gemacht werden. ²Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist

dies in das Protokoll aufzunehmen. ³Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses können Mängel oder Prüfungsunfähigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis (einschließlich des Diploma Supplement) ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen (z.B. Klausur, Haus-/Seminararbeit, Arbeitsbogen) soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und (im Falle einer schriftlichen Aufsichtsarbeit) mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Bei einer schriftlichen Aufsichtsarbeit erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. ²Schriftliche Studienleistungen sind nur dann von zwei Prüfern zu bewerten, wenn sie als nicht

bestanden bewertet werden sollen. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung (mündlich, praktisch) angeordnet werden.

§ 16

Weitere Arten von Prüfungen

(1) In den (künstlerisch-) praktischen Prüfungen (z.B. praktische Prüfung am Instrument, Mappe mit Kompositionen, Lehrprobe) soll der Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen sowie gegebenenfalls pädagogische Fähigkeiten nachweisen.

(2) ¹In den mündlichen Prüfungen (z.B. Disputation, Kolloquium) bzw. mündlich-praktischen Prüfungen (z.B. Gehörbildung) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und fächerübergreifend sowie problembezogen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(3) Art, Zahl, Inhalt und Dauer der jeweiligen Prüfungen werden in den Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegt.

(4) ¹Über die Befreiung von einzelnen Prüfungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Ersatzweise kann eine andere Art der Prüfung angeordnet werden.

(5) ¹Über jede Prüfung ist durch ein Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(6) ¹Welche Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kernfach hochschulöffentlich durchgeführt werden, wird in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. ²Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17 Projektarbeiten

(1) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Der Kandidat soll nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Die Fachprüfungs- und Studienordnungen regeln die Dauer der Projektarbeiten.

§ 18 Bachelorarbeit / Bachelorprojekt

(1) ¹In den Fachprüfungs- und Studienordnungen kann die Erstellung einer Bachelorarbeit vorgeschrieben werden. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch eine vom Prüfungsausschuss bestimmte prüfungsberechtigten Person (Betreuer). ⁴Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. ⁵Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit wird in den einzelnen Fachprüfungs- und Studienordnungen geregelt. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Weist der Kandidat nach, dass er ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungszeit für die Zeit der Verhinderung.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Der Betreuer kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) ¹Die Bachelorarbeit soll mit Computer geschrieben und gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. ²Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. ²Das Bewertungsverfahren darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten.

(7) ¹Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig. ³Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note beim Prüfungsamt zu beantragen; bei Versäumung der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁴Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Fristen der Absätze 2 und 7 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(9) ¹In Studiengängen mit künstlerischer Studienrichtung wird die Bachelorarbeit in der Regel im Sinne eines Abschlussprojektes (Bachelorprojekt) definiert. ²Näheres dazu regeln die entsprechenden Fachprüfungs- und Studienordnungen.

§ 19

Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Für die Benotung von Prüfungen werden folgende Notenziffern verwendet:

1,0 , 1,2 und 1,4 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,6 , 1,8 , 2,0 , 2,2 und 2,4 = gut = eine überdurchschnittliche Leistung

2,6 , 2,8 , 3,0 , 3,2 und 3,4 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung

3,6 , 3,8 und 4,0 = ausreichend = eine mit Mängeln behaftete, unterdurchschnittliche Leistung

4,2 , 4,4 , 4,6 , 4,8 und 5,0 = nicht ausreichend = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung zu finden; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Note für die betreffende Prüfung lautet in diesem Fall:

bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,50

= „sehr gut“

von 1,51 bis einschließlich 2,50

= „gut“

von 2,51 bis einschließlich 3,50

= „befriedigend“

von 3,51 bis einschließlich 4,00

= „ausreichend“

ab 4,01

= „nicht ausreichend“

(4) ¹Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen, so ist das Modul nur dann bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungen bestanden sind, es sei denn, in einem Modul ist eine Kompensationsmöglichkeit dergestalt vorgesehen, dass nicht bestandene Prüfungen durch gute Leistungen in anderen Prüfungen ausgeglichen werden können. ²Näheres dazu regeln die Fachprüfungs- und Studienordnungen.

(5) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen und mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen, Doppeldurchlauf von bestandenen Modulen

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen. ³Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zwei Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Kernfach; im Bachelorstudiengang Tanz gilt Satz 1 nicht für Prüfungen in den Modulen Klassischer Tanz I bis III, Tanztechnik I – III, Bühnenpraxis/Repertoire I – III, Erweiterung Tanz I – III sowie Abschlussmodul. ³Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. ⁴Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(4) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.

(5) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

sowie Teilnahmebescheinigungen. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, ECTS-Bewertungsskala

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen festgelegten und gewichteten Prüfungsleistungen. ²§ 19 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die ECTS-Bewertungsskala gibt Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen und wird in das Diploma Supplement aufgenommen. ²Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. ³Dabei soll die Bezugsgruppe innerhalb der Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird. ⁴Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße erreicht, wird keine relative Note vergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.

§ 24

Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen

(1) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor-Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. ³Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor - Diploma werden vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor-Diploma erhält der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor-Diploma. ²In das Bachelor-Zeugnis sind das Thema der Bachelorarbeit bzw. das Bachelorprojekt mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modul-Teilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.

(4) ¹Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf sowie die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. ³Das Diploma Supplement ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Januar 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Januar 2012

München, den 24. Januar 2012

Prof. Dr. Siegfried Mauser
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Januar 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. Januar 2012.